

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

15. September 1992

Die Einwohnergemeinde Urtenen, gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungsleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz), und Art. 21 Abs. 2 lit. a) der Gemeindeordnung vom 23. Juni 1988

beschliesst:

Periodische Kontrollen

Art. 1

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen werden von der Gemeinde übernommen, falls die Anlage in Ordnung ist.

² Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 80.-, für mehrstufige Brenner Fr. 100.-.

³ Ist die Anlage zu beanstanden, geht die Gebühr gemäss Absatz 2 zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Nachkontrollen

Art. 2

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

Andere Kontrollen

Art. 3

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten, Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

Anpassung der Gebühren

Art. 4

¹ Die vorstehenden Gebühren, ausgenommen der Kantonsbeitrag, werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühreninkasso

Art. 5

¹ Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindekasse Urtenen erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Urtenen dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

² Der Gebührentarif vom 15. Dezember 1981 wird aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 15. September 1992 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Borel

Lanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieser Gebührentarif während 20 Tagen vor und 20 Tagen nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. September 1992 auf der Gemeindeschreiberei Urtenen öffentlich aufgelegt worden ist. Während der Auflagefrist sind dagegen keine Einsprachen eingereicht worden.

Urtenen-Schönbühl, 8. Oktober 2001

Der Gemeindeschreiber:

Lanz

* * *